

## **Bekanntmachung**

### **Planung für den Neubau der Ortsumgehung Warendorf im Zuge der Bundesstraße 64n**

#### **Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, in Warendorf zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit den Neubau der Ortsumgehung Warendorf im Zuge der Bundesstraße 64n zu planen und durchzuführen.

Nach umfangreichen Untersuchungen im Jahre 2009 und Änderungen in der Trassenführung sind weitere Erhebungen notwendig. Für die Erarbeitung eines für die Planung notwendigen Gutachtens im Rahmen der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) „B 64n, OU Warendorf“ sind Erfassungen von Wanderbewegungen der Amphibien, Erfassungen von Fledermauspopulationen, allgemeine Amphibienuntersuchungen, flächendeckende Horstbaum- und Revierkartierungen zur Erfassung der Brutvögel, Baumhöhlenkartierungen, Kartierungen der Fledermäuse sowie Still- und Kleingewässeruntersuchungen an linienhaften Gewässern, Teichen und Weihern erforderlich. Hierzu werden Bedienstete des Landesbetriebes Straßenbau NRW und vom Landesbetrieb Straßenbau NRW beauftragte Gutachter und Sachverständige teilweise auch in der Nacht die Grundstücke betreten, Anwohner befragen, Klanggeräusche verursachen, akustische Lockmittel sowie automatische und manuelle Fanggeräte (z. B. Kescher, Reusen) einsetzen. Die Untersuchungen und Erfassungen sollen in der Zeit **vom 18.02.2013 bis 30.11.2013** erfolgen. Eine genaue Terminierung der Arbeiten ist nicht möglich, da die notwendigen Erhebungen u. a. wetterabhängig sind.

Der gesamte Untersuchungsraum ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, zu ersehen. Zur Durchführung der Arbeiten ist das Betreten folgender Grundstücke nicht vermeidbar:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
<b>Vohren</b>	<b>1</b>	<b>9 - 13, 19 , 21, 23 - 31, 34, 35, 40 - 47, 50, 52, 57, 59, 60 - 69, 71 - 80</b>
<b>Vohren</b>	<b>2</b>	<b>12, 17, 18, 30, 32, 33 - 48, 50, 53, 54, 55</b>
<b>Vohren</b>	<b>13</b>	<b>1 - 3, 12 - 24, 26 - 29, 31, 32, 48, 54 - 57, 62, 63, 67, 68</b>
<b>Vohren</b>	<b>14</b>	<b>2, 4 - 8, 10 - 13, 15 - 24, 27, 29 - 32, 34, 35, 37, 38, 40 - 45, 47- 51</b>
<b>Vohren</b>	<b>15</b>	<b>1, 5 - 9, 11 - 18, 20, 22 - 27, 29, 30, 32 - 37, 39, 41 - 45, 47 - 53, 55, 57, 58, 60</b>
<b>Vohren</b>	<b>16</b>	<b>1, 2, 3, 30</b>
<b>Vohren</b>	<b>18</b>	<b>2, 3, 7, 32</b>
<b>Warendorf</b>	<b>23</b>	<b>221, 231, 458, 408</b>

Das Recht zur Durchführung der vorgenannten Arbeiten ist dem Landesbetrieb Straßenbau NRW durch § 16a Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingeräumt, wonach Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung u. a. notwendige Bodenuntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie **sonstige Vorarbeiten** durch die Straßenbaubehörde oder ihre Beauftragten **zu dulden** haben.

Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden gemäß der Bestimmung des § 16a Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorgenannten Arbeiten um notwendige Vorarbeiten zur sachgerechten Planung handelt und nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden wird. Auch handelt es sich nicht um Arbeiten, die als Teil der Planausführung anzusehen wären.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet, da die Durchführung der beschriebenen Vorarbeiten für den Bau der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

#### Begründung:

Die geplante B 64n soll als Ortsumgehung Warendorf zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der damit verbundenen Verkehrssicherheit dienen. Die Straßenmaßnahme ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden.

Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Planung zu ermöglichen, ist die Durchführung von diesen Vorarbeiten unverzichtbar.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme müssen Planung und Planfeststellung zügig durchgeführt werden. Deshalb ist vorgesehen, den Entwurf zeitnah zu erstellen. Die Erstellung des Entwurfes erfordert die Erstellung des LBP's, in dessen Rahmen auch die vorhandene Anzahl der Amphibien und andere Tierarten berücksichtigt werden müssen. Für die rechtzeitige Erarbeitung ist die Durchführung der Vorarbeiten ohne Verzögerung notwendig. Da sich der Erfassungszeitraum im Wesentlichen auf das Frühjahr beschränkt, ist es notwendig, auf den o. a. Grundstücken in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen jeweils ohne Verzögerungen mit den Vorarbeiten für die Planung fortzufahren.

Das besondere öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme erfordert ein Planungs- und Planfeststellungsverfahren, das aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kontinuierlich abläuft. Das Interesse der Grundstücksberechtigten überwiegt schon deshalb nicht, weil der Eingriff zeitlich begrenzt ist und mögliche Vermögensnachteile entschädigt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gem. § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Ich weise darauf hin, dass eine Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Coesfeld, 23.01.2013  
Landesbetrieb Straßenbau NRW  
I. A.

gez. Manfred Ransmann

